

ÖSTERREICH'S FISCHEREI

ZEITSCHRIFT FÜR DIE GESAMTE FISCHEREI, FÜR LIMNOLOGISCHE,
FISCHEREIWISSENSCHAFTLICHE UND GEWÄSSERSCHUTZ - FRAGEN

27 Jahrgang

Oktober 1974

Heft 10

OLGR Dr. Herbert Hübel, Salzburg

Die Fischerei im neuen Strafgesetz

Am 1. Jänner 1975 tritt das neue Strafgesetzbuch, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974, Bundesgesetzblatt Nr. 60/1974, über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB) in Kraft, welches für die Fischerei im Bereiche des Strafrechtes eine völlige neue Rechtslage schafft.

Nach § 127 (1) des neuen Strafgesetzbuches begeht Diebstahl, wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern.

Nach den Erläuterungen soll der objektive Tatbestand des Diebstahls im neuen Strafrecht im Sonderfall der Fischerei gegenüber dem geltenden Recht eingeschränkt und die unrechtmäßige Entziehung von Fischen einen Sondertatbestand darstellen. In den Erläuterungen wird hiezu ausgeführt: „Fremd ist eine Sache nur dann, wenn sie ganz oder zum Teil einer vom Täter verschiedenen Person gehört. An herrenlosen Sachen kann daher nach dem Entwurf Diebstahl auch dann nicht begangen werden, wenn ihre Zueignung bestimmten, dazu berechtigten Personen vorbehalten ist. Wer unbefugt Fische aus einem freifließenden Gewässer fängt oder sich ein in Freiheit lebendes Stück Wild aneignet, ohne dazu nach den Jagdgesetzen berechtigt zu sein, verletzt ein fremdes Zueignungsrecht, nimmt aber dem Fischerei- oder Jagdberechtigten keine Sache weg. Diebstahl liegt vielmehr nur dann vor, wenn der Täter Wild oder Fische, die schon einem anderen gehören,

also nicht mehr herrenlos sind, mit Bereicherungsvorsatz wegnimmt (z. B. Wild aus einem gegen Wildwechsel abgeschlossenen Tiergarten oder Fische aus einem abgeschlossenen Teich oder Fischbehälter).

Das geltende Recht geht noch von der der „constitutio criminalis Carolina“ zugrundeliegenden deutschen Rechtsauffassung aus und läßt die Wilderei und das Wildfischen in Diebstahlsbegriff aufgehen. Nach dem Entwurf scheidet daher die Straftaten aus dem Diebstahlbegriff aus und werden als Eingriff in ein fremdes Jagd- und Fischereirecht gesondert behandelt.

Das geltende Strafrecht hat Fischwilderei dem Tatbestand des Diebstahls nach §§ 171, 460 ff Strafgesetz unterstellt, weil es davon ausgeht, daß ein Fischdieb „um seines Vorteiles willen eine fremde bewegliche Sache aus dem Besitze eines anderen (nämlich dem Fischereirechtsbesitz) ohne dessen Einwilligung entzieht“. Daß Fische im fließenden Gewässer als herrenlose Sachen gelten, an denen der Fischereiberechtigte erst durch Fang, das heißt durch Aneignung Eigentum erwirbt, schadet nicht, weil Fische aus seinem Besitze, nämlich seinem Fischereirechtsbesitze entzogen sind.

Dem neuen Strafgesetz ist der Begriff des Fischdiebstahls fremd. Hievon ausgenommen ist nur die in Bereicherungsabsicht erfolgte Wegnahme von Fischen aus abgeschlossenen Privatteichen und Fischhaltungsanlagen, weil an den dort befindlichen Fischen bereits Eigentum erworben ist.

Das neue Strafgesetz verfolgt Jagd- und Fischwilderei als Eingriffe in fremdes Jagd-

oder Fischereirecht. Hiezu führen die Erläuterungen aus: „Aus den in den Erläuterungen zum Diebstahl dargelegten Gründen scheidet der Entwurf die Jagd- und Fischwilderei abweichend vom geltenden Recht, aber in Übereinstimmung mit dem Recht der meisten anderen Staaten unseres Kulturbereiches aus dem Diebstahlsbegriff aus. Soll nun aber auch die unberechtigte Zueignung freistehender, dem Okkupationsrecht eines anderen unterliegender Sachen nicht mehr als Diebstahl behandelt werden, so wäre es doch verfehlt, die Wilderei und das Wildfischen bloß als Verwaltungsübertretung zu ahnden. Wilderei und Wildfischen wären schon dann kriminelle Taten, wenn sich der Angriff nur gegen ein Vermögensrecht richten würden.“

Diese Handlungen enthalten darüber hinaus aber auch schwere Eingriffe in die Hege und Pflege des Wild- und Fischbestandes und verletzen damit Rechtsgüter der Allgemeinheit. Umsomehr ist eine gerichtliche Ahndung solcher Taten nötig. Die Grundlage der Bestimmungen des Entwurfes über Eingriffe in fremdes Jagd- und Fischereirecht bildet das durch Landesgesetze geregelte Jagd- und Fischereirecht. Die Jagd- und Fischereigesetze der einzelnen Bundesländer entscheiden darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchen Grenzen ein ausschließliches Aneignungsrecht der Jagd- und der Fischereiberechtigten besteht, wer es ausüben darf und welche Sachen ihm unterliegen. Die strafwürdigen Eingriffe in das Jagd- und Fischereirecht sind nicht abschließend geregelt, sondern befassen sich nur mit den in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Angriffen auf das Zueignungsrecht der Jagd- und Fischereiberechtigten. Die Vorschriften der Jagd- und Fischereigesetze über die Bestrafung der von den Verwaltungsbehörden zu ahndenden Zuwiderhandlungen gegen jagd- und fischereipolizeiliche Vorschriften bleiben unberührt. Ähnlich wie beim Tatbestand der Tierquälerei wird jedoch der Landesgesetzgeber nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über Eingriffe in fremdes Jagd- und Fischereirecht prüfen müssen, ob und wie weit die in seinen Jagd- und Fischereigesetzen enthaltenen Ver-

waltungsübertretungen durch Einfügungen einer Subsidiaritätsklausel auf Fälle zu beschränken seien, in denen die gerichtliche Strafdrohung nicht platzgreift, oder ob es gemäß § 22 VStG 1950 zu einer Doppelbestrafung ein- und derselben Tat durch die Verwaltungsbehörde und das Gericht kommen soll.“

Einen Eingriff nach § 137 Strafgesetz in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht begeht, wer unter Verletzung fremden Jagd- oder Fischereirechtes dem Wild nachstellt, fischt, Wild oder Fische tötet, verletzt oder sich oder einem Dritten zueignet oder sonst eine Sache, die dem Jagd- oder Fischereirecht eines anderen unterliegt, zerstört, beschädigt oder sich oder einem Dritten zueignet. Strafansdrohung: Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagesätzen.

Nach § 17 (1) Strafgesetz sind Verbrechen vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Nach Absatz 2 dieser Gesetzesstelle sind alle anderen strafbaren Handlungen Vergehen. Der Eingriff in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht nach § 137 Strafgesetz stellt demgemäß ein gerichtliches zu ahndendes Vergehen dar.

Allgemeines Tatbestandsmerkmal der gerichtlich strafbaren Fischwilderei ist zunächst nach den Erläuterungen zum Strafgesetzentwurf die Verletzung eines fremden Fischereirechtes, worunter nicht nur das Fischereirecht an sich, sondern auch das Fischereiausübungsrecht, das heißt die Befugnis verstanden wird, Fische zu fangen und sich anzueignen, wobei es gleichgültig ist, ob diese Befugnisse auf dem ursprünglichen Aneignungsrecht des Fischereiberechtigten oder auf einem abgeleiteten Recht zur Fischereiausübung beruht. Objekt der Tat sind Fische, und zwar alle Fische, auch Köderfische, aber nicht nur Fische im engeren Sinn, sondern alle Wassertiere, auf die sich nach den Fischereigesetzen der Bundesländer das Fischereirecht bezieht, insbesondere auch Krusten- und Muscheltiere.

Der äußere Tatbestand nach § 137 Strafgesetz (Eingriff in ein fremdes Fischereirecht) besteht sohin in der Verletzung der

Befugnisse des Fischereiberechtigten durch einen Nichtberechtigten, wenn er:

- a) fischt,
- b) Fische tötet oder verletzt,
- c) Fische sich oder einem Dritten zueignet,
- d) eine Sache, die dem Fischereirecht eines anderen unterliegt, beschädigt oder sich oder einem Dritten zueignet.

Nach den Erläuterungen ist unter „Fischen“ jede auf Erlegung oder Fang eines Wassertieres gerichtete Tätigkeit zu verstehen. Zu den sonstigen Sachen, die dem Fischereirecht unterliegen, gehören neben toten Fischen vor allem Muscheln, Seemoos und alle anderen in den einzelnen Landesgesetzen genannten Sachen.

Daß das Fischereirecht dem Jagdrecht im Bereiche des Strafrechtes gleichwertig ist, ergibt sich nicht nur daraus, daß es in § 137 zusammen mit dem Jagdrecht angeführt ist, sondern insbesondere auch aus der gleichen Strafandrohung.

Bestimmte Vorbereitungs- und Versuchshandlungen sind nach dem neuen Strafgesetz sohin selbständig unter Strafsanktion gestellt.

Nach § 138 Strafgesetz mit der Überschrift: „Schwere Eingriffe in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht“, ist derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen, wer die Tat:

1. an Wild, an Fischen oder anderen dem fremden Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Sachen in einem S 5.000,- übersteigenden Wert,
2. in der Schonzeit unter Anwendung von Eisen, von Giftködern, einer elektrischen Fanganlage, eines Sprengstoffes, in einer den Wild- oder Fischbestand gefährdenden Weise oder an Wild unter Anwendung von Schlingen,
3. in Begleitung eines Beteiligten (§ 12) begeht und dabei entweder selbst eine Schußwaffe bei sich führt oder weiß, daß der Beteiligte eine Schußwaffe bei sich führt oder
4. gewerbsmäßig begeht.

Auch der schwere Eingriff in ein fremdes Fischereirecht stellt, weil die Strafandrohung 3 Jahre nicht übersteigt, ein Vergehen dar.

Bedingungen erhöhter Strafbarkeit nach § 138 Strafgesetz sind demnach:

1. Begehung der Tat an den im § 137 angeführten Fischen oder sonstigen Sachen in einem S 5.000,- übersteigenden Wert, wobei der Zusammenrechnungsgrundsatz nach § 29 Strafgesetz gilt.
2. Fischen in der Schonzeit, wobei die Schonzeiten den landesgesetzlichen Normen zu entnehmen sind, sowie Fischausfang mit elektrischen Fanganlagen, ferner mittels Sprengstoffes oder in sonst einer den Fischbestand gefährdenden Weise.
3. Begehung des Eingriffes in ein Fischereirecht zusammen mit einem Zweiten, wobei der Täter entweder selbst eine Schußwaffe bei sich führt oder weiß, daß sein Begleiter eine Schußwaffe bei sich führt,
4. Gewerbsmäßiger Eingriff in ein fremdes Fischereirecht.

Nach den Erläuterungen begeht „gewerbsmäßig die strafbare Handlung, wer in der Absicht handelt, sich durch die wiederholte Begehung solcher Taten eine Einnahmequelle zu verschaffen. Dabei genügt es aber nicht, wenn der Täter nur gelegentlich und fallweise gleichartige Taten begeht und dadurch ein Entgelt verdienen will. Er muß vielmehr darauf abzielen, sich durch die wiederkehrende Begehung solcher Taten eine regelmäßige und ständige („fortlaufende“) Einnahme zu verschaffen. Gewerbsmäßigkeit ist mehr als Wiederholungsabsicht bei gewinnsüchtiger Begehung. Gewerbsmäßig handelt jedoch nur, wenn es geradezu darauf ankommt, durch die Taten eine fortlaufende Einnahme zu erzielen. Die Einnahme muß zwar nicht die einzige, aber doch eine Zielsetzung der begangenen und der für die Zukunft ins Auge gefaßten strafbaren Handlung sein. Wenn das nicht der Fall ist, liegt Gewerbsmäßigkeit auch bei Entgeltlichkeit und Wiederholungsabsicht nicht vor“

Was die innere Tatseite betrifft, so muß der Vorsatz des Täters, abgesehen von den allgemeinen Tatbestandsmerkmalen des § 137 Strafgesetz, auch die Kenntnis der Tatsachen umfassen, welche die qualifizierenden (erschwerenden) Umstände beinhalten, so

zum Beispiel das Bewußtsein, daß die Fischerei zur Schonzeit ausgeübt wird, wobei aber auch bedingter Vorsatz im Sinne des § 5 Abs. 1 leg. cit. genügt. Bei der Qualifikation nach § 138 Z. 3 Strafgesetz wird jedoch der Vorsatz nach § 5 Abs. 3 leg. cit. gefordert.

Entwendungen nach § 141 Strafgesetz oder die privilegierenden Normen der Begehung im Familienkreis nach § 166 Strafgesetz sind nur im Falle der Qualifikation nach Ziffer 2 und 3 des § 138 Strafgesetz ausgeschlossen.

Eine Konkurrenz, das ist die gleichzeitige Unterstellung der Tat unter mehrere Qualifikationen, wäre möglich mit Tierquälerei nach § 222 Strafgesetz. Wer ein Tier roh mißhandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt, ist wegen Tierquälerei mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Wird z. B. die Fischwilderei mit einer Legangel ausgeübt, so könnte die Qualifikation nach § 137, 138 Z 2 und § 222 Strafgesetz gegeben sein. Idealkonkurrenz wäre auch denkbar mit § 36 Waffengesetz. Die Vergehen nach §§ 137 und 138 Strafgesetz sind von Amts wegen zu verfolgen. Ein Ermächtigungsdelikt nach § 139 Strafgesetz stellen die Eingriffe oder schweren Eingriffe in ein fremdes Fischereirecht nach §§ 137 und 138 Strafgesetz dar, wenn der Täter den Eingriff in ein fremdes Fischereirecht an einem Ort begeht, wo er die Fischerei im beschränkten Umfang ausüben darf. **Demnach sind alle Eingriffe in ein fremdes Fischereirecht nach §§ 137, 138 Strafgesetz zu verfolgen, jedoch nur mit Ermächtigung des Fischereiberechtigten, wenn der Täter die Tat in Überschreitung des ihm eingeräumten Rechtes begeht.** Diese Überschreitung kann räumlicher, quantitativer und qualitativer Natur sein. Solche Überschreitungen liegen z. B. vor, wenn in einer Fischereilizenz etwa ein Teil des Baches von der Befischung ausgeklammert, wenn in der dem Täter eingeräumten Fischereilizenz eine bestimmte Fischart vom Fang ausgenommen oder der Ausfang dieser Fische zahlenmäßig beschränkt ist. Die Überschreitung einer eingeräumten Lizenz war nach dem geltenden Strafrecht schwer oder überhaupt nicht faß-

bar. Nach dem neuen Strafgesetz stellt die Überschreitung des eingeräumten Rechtes den Tatbestand des Eingriffes oder des schweren Eingriffes in ein bestehendes Fischereirecht dar und wird mit den dort angeführten Strafsätzen bedroht, jedoch nur mit Ermächtigung des Fischereiberechtigten verfolgt.

Eine strenge Strafandrohung trifft den Fischwilderer bei einer Gewaltanwendung. Nach § 140 Strafgesetz droht demjenigen, der bei einem Eingriff in ein fremdes Fischereirecht auf frischer Tat betreten, Gewalt gegen eine Person anwendet oder sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) bedroht, um sich oder einem Dritten die Beute zu erhalten, eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, wenn die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) oder den Tod eines Menschen zur Folge hat, eine Freiheitsstrafe von 5 bis 15 Jahren. Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß sich der oder die gefangenen Fische bereits in der Gewahrsame des Wilderers befinden und dieser „auf frischer Tat betreten, Gewalt gegen eine Person oder eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben anwendet.“ Dabei ist es zur Vollendung der Tat nicht erforderlich, daß dem Wilderer die Sicherung der Beute gelingt. Der Vorsatz des Täters muß dabei durch Anwendung von Gewalt oder Drohung auf die Erhaltung der Beute gerichtet sein. Hat der Fischwilderer die Beute noch nicht an sich gebracht, so wäre bei Anwendung von Gewalt oder Drohung, um sich oder einen anderen bloß der Personsfeststellung oder der Anhaltung zu entziehen, nicht dem Tatbestand des § 140 Strafgesetz zu subsumieren, sondern lediglich den Tatbeständen nach §§ 137 ff Strafgesetz, allenfalls der Nötigung nach §§ 105 Strafgesetz. In diesem Falle wäre, wenn die Gewalt oder die Drohung gegen eine besetzte Fischereiwache gerichtet wäre, Idealkonkurrenz mit § 269 Strafgesetz möglich.

Wenn jemand aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes eine Sache geringen Wertes einem anderen entzieht oder sich oder einem Dritten zueignet, liegt der Tatbestand der Entwendung nach § 141 Strafgesetz vor, : wenn die Tat sonst

als Diebstahl, Entziehung von Energie, Veruntreuung, Unterschlagung, dauernde Sachentziehung oder Eingriffe in ein fremdes Jagd- oder Fischereirecht strafbar wäre und es sich nicht um einen der Fälle der §§ 129, 131, 138, Z. 2 und 3 und 140 Strafgesetz handelt. Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu 1 Monat oder mit Geldstrafe bis zu 60 Tagessätzen.

Wird sohin ein Eingriff in ein fremdes Fischereirecht aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes durchgeführt und handelt es sich um eine Sache geringen Wertes, so wird Fischwilderei als Entwendung zu qualifizieren sein, ausgenommen bei strafverschärfenden Qualifikationen des § 138 Z 2 und 3 sowie 140 Strafgesetz.

Die Belange der Fischerei finden aber nicht nur hinsichtlich rechtswidriger Eingriffe in bestehende Fischereirechte strafrechtlichen Schutz, sondern auch hinsichtlich der Verunreinigung der Gewässer. Die Verunreinigung von Gewässern, deren Wasser „einer Ortschaft zum Trunke oder Gebräue dient“, stellt bereits nach herrschendem Strafrecht eine Übertretung dar, die mit Arrest von 3 Tagen bis 1 Monat zu bestrafen ist (§ 398 Strafgesetz). Nunmehr wird vorsätzliche Gefährdung (§ 180) und fahrlässige Gefährdung (§ 181) durch Verunreinigung der Gewässer oder der Luft unter Strafe gestellt.

Wer ein Gewässer oder die Luft so verunreinigt, daß dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) eines anderen oder **im großen Ausmaß** eine Gefahr für Haustiere anderer oder für Tiere, die dem Jagd- oder Fischereirecht anderer unterliegen, herbeigeführt wird, ist nach § 180 (1) Strafgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer gegen eine bestehende Rechtsvorschrift ein Gewässer oder die Luft so verunreinigt, daß dadurch eine der in Absatz 1 bezeichneten Gefahren herbeigeführt werden kann (Abs. 2 lig. cit.). Wer eine der im § 180 mit Strafe bedrohten Handlung fahrlässig begeht, ist nach § 181 Strafgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Im Gegensatz zum Ministerialentwurf 1964, in welchem die Verunreinigung der Gewässer noch als **konkretes** Gefährdungsdelikt gestaltet war, stellt das Gesetz nunmehr auf ein **abstraktes** Gefährdungsdelikt ab. Unter „Gewässer“ ist nach den Erläuterungen „alles Wasser zu verstehen, das sich in einer Phase seines natürlichen Kreislaufes zwischen dem Auftreten auf der Erdoberfläche und der Verdunstung oder dem Einfließen ins Meer befindet; dazu gehören sowohl Ströme, Flüsse, Bäche und Seen, als auch das in Brunnenzisternen, Teichen oder anderen Behältern enthaltene und das in Kanälen, Röhren usw. für Verbrauchszwecke abgeleitete Wasser, nicht aber z.B. Trinkwasservorräte, die in Fässern oder Flaschen abgefüllt sind.“ Die Tathandlung wird durch die Verunreinigung des Wassers erfüllt.

Was Wasserverunreinigung ist, ergibt sich aus dem Wasserrechtsgesetz 1959. Demnach ist hierunter jede Beeinträchtigung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens, daher auch insbesondere eine Vergiftung zu verstehen.

Nach den Erläuterungen ist zur Herstellung des Tatbildes nicht erforderlich, daß die Tat unmittelbar an dem geschützten Gewässer begangen wird; es genügt vielmehr, wenn z.B. anorganische gesundheitsschädliche Stoffe in unmittelbarer Nähe eines solchen Gewässers in derartigem Ausmaß zur Versickerung gelangen, daß sich dies auch noch in dem Gewässer auswirkt. Die Verunreinigung ist aber nur strafbar, wenn dadurch eine Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen im Sinne des § 87 oder im großen Ausmaß bei Gefahr für Haustiere anderer oder für Tiere, die dem Jagd- oder Fischereirecht anderer unterliegen, herbeigeführt werden kann. Nach den Erläuterungen stellt sich die Ausdehnung des Schutzes auf die Fische gegenüber dem geltenden Recht, aber auch gegenüber den Regelungen früherer Entwürfe als eine Erweiterung dar, die jedoch im Hinblick darauf gerechtfertigt ist, daß auch die Gefährdung des Jagd-, Wild- und Fischbestandes eine empfindliche Beeinträchtigung

von Volksvermögen darstellt. Der Gesetzgeber bringt hiemit zum Ausdruck, daß der Schutz von Fischereirechten in großem Maße im öffentlichen Interesse liegt.

Nach Lehre und gesicherter Rechtsprechung ist das Fischereirecht ein absolutes, d.h. gegen jeden Dritten wirkendes dingliches Recht. Rechtswidrige Eingriffe in dieses Recht hat der Gesetzgeber systematisch zutreffend in den verschiedenen Tatbildern der §§ 137 ff. Strafgesetz pönalisiert. Der verhältnismäßig strengen Strafan drohung bei Eingriffen in ein bestehendes Fischereirecht liegt die Achtung des Gesetzgebers vor diesem Recht und seiner

Schutzwürdigkeit aus den in den Erläuterungen angeführten rechtspolitisch durchaus einleuchtenden Gründen zugrunde.

Die Fischer begrüßen dieses Gesetz und erwarten von ihm einen größeren Schutz der Gewässer als in der Vergangenheit. Sie leiten aus der Achtung, die der Bundesgesetzgeber im Bereiche des Strafrechtes der Bedeutung und dem privat- und volkswirtschaftlichen Wert der Fischerei nunmehr zumißt, die Hoffnung ab, daß auch im Bereiche des Wasserrechtes die gleich tiefe Einsicht des Gesetzgebers zu einer baldigen Verstärkung der Rechtsstellung der Fischereiberechtigten führen wird.

Dr. Jens Hensen, Bundesinstitut für Gewässerforschung und Fischereiwirtschaft.

Über die Krebse in den USA

Vom 8. bis 11. April 1974 fand an der Universität in Baton Rouge, der Hauptstadt Louisianas das 2. Internationale Krebs-symposium statt. Zum Abschluß des 1. Symposiums 1972 in Hinterthal bei Saalfelden, das zu Beginn noch als „nationale“ Angelegenheit Europas angesehen wurde, aber bereits während dieser Veranstaltung über den europäischen Rahmen hinauswuchs und sich so vom „Eurocraysymp“ zum „Intercraysymp“ wandelte, überbrachte Prof. Avault von der Louisiana State University die Einladung zum 2. Symposium in die Hochburg der Krebsforschung in den USA. Daß gerade der Süden und hier insbesondere Louisiana mehr mit den Krebsen zu tun hat, als die übrigen Landesteile der USA hat mit einen Grund darin, daß hier eine mehrheitlich französischsprachige Bevölkerung lebt, die Krebse traditionsgemäß nicht als Luxus, sondern immer schon als Volksnahrungsmittel ansah. Gleichzeitig sind hier die äußeren Bedingungen für das natürliche Vorkommen der Krebse so günstig, daß sich diese beiden Tatsachen ergänzend den Biologen als Forschungsgebiet geradezu aufdrängen.

Schon die Glazialgeologie begünstigte die Ausbreitung der Krebse, da große Flächen des Kontinents unvergletschert blieben

und im Gegensatz zu Europa den Krebsen eine rasche Wiederbesiedlung nach dem Rückgang der Gletscher ermöglichte. Von den auf der ganzen Welt lebenden etwa 500 Krebsarten leben circa 250 in Nordamerika und davon wieder werden 29 in Louisiana gefunden. Freilich sind bei weitem nicht alle Arten wirtschaftlich nutzbar, aber die Zahl soll zeigen, welche günstigen Voraussetzungen für die Besiedlung und Ausbreitung der Krebse gegeben war.

Die wirtschaftlich nutzbaren Krebse des Südens — der Rote Sumpfkrebs und der Weiße Flußkreb (Procamburus clarki und Procamburus blandingi) — hatten innerhalb dieser ausgezeichneten Verbreitungsbedingungen vielleicht nocheinmal ein gewaltiges Plus in dem ihnen zur Verfügung stehenden Lebensraum: Ungeheure Wasser- und Sumpfflächen in dem riesigen Mündungsgebiet des Mississippi mit seinen Seitenflüssen und Gräben, den berühmten „bayous“ waren geradezu ideal für die Ausbreitung und das Massenvorkommen dieser Krebse. Das berühmteste und fruchtbarste Gebiet ist das Atchafalaya-Bassin, das riesige Überschwemmungsgebiet des Atchafalaya River. Die längste Zeit waren die Krebsernten ausschließlich aus den natürlichen Gewässern eingebracht worden, ohne

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1974

Band/Volume: [27](#)

Autor(en)/Author(s): Hübel Herbert

Artikel/Article: [Die Fischerei im neuen Strafgesetz 169-174](#)